

Aus dem Recht der Landeskirche:
340. Ordnung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums

Ordnung des Kuratoriums

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium macht die Berufungsvorschläge für die Direktorin oder den Direktor und die Dozentinnen und Dozenten. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Konvent anzustreben.

(2) Das Kuratorium ist an der Planung, Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung der Arbeit des ptz insbesondere dadurch beteiligt, daß es den Oberkirchenrat bei der Erteilung von Aufträgen und die Direktorin oder den Direktor und die Dozentinnen und Dozenten bei der Entwicklung und Durchführung der Arbeitsvorhaben des ptz berät.

§ 9

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a. die oder der Vorsitzende des für Jugend und Bildung zuständigen Ausschusses der Landessynode,
- b. die Leiterin oder der Leiter des für „Kirche und Bildung“ zuständigen Dezernats im Oberkirchenrat,
- c. die Direktorin oder der Direktor des ptz,
- d. die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Pfarrseminars,
- e. die Direktorin oder der Direktor des RPI,
- f. bis zu zwei Mitglieder der Landessynode,
- g. ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen,
- h. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Hochschule,
- i. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an einer Pädagogischen Hochschule im Bereich der Landeskirche,
- j. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus den Einrichtungen des Landes für Didaktik und Lehrerbildung, Qualitäts- und Schulentwicklung im Bereich der Landeskirche,
- k. eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport,
- l. drei Vertreterinnen oder Vertreter der evangelischen Religionslehrerschaft,
- m. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrum Diakonats,
- n. eine Dozentin oder ein Dozent des ptz.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. a) bis e) gehören dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. f) werden von der Landessynode jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. l) werden von der Landesbischofin oder dem Landesbischof im Benehmen mit den evangelischen Lehrerverbänden, die übrigen Mitglieder im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Bei der Wahl und Berufung ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Kuratoriums der Vielfalt der Gaben und Kräfte entspricht. Verliert ein Mitglied nach Abs. 1 Buchst. f) bis n) die Qualifikation, kraft derer es berufen ist, so scheidet es aus dem Kuratorium aus, und es wird für die Dauer seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt (Abs. 1 Buchst. f) bzw. berufen (Abs. 1 Buchst. g) bis n)).

(3) Das Kuratorium ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder auf befristete Zeit hinzuzuwählen.

(4) Eine juristische Vertreterin oder ein juristischer Vertreter des Oberkirchenrats nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 10

Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnungsordnung, die der Zustimmung des Oberkirchenrats bedarf. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Kuratorium nichts Abweichendes beschließt.